

Richtlinien für die Aufstellung von Plakatständer im Gemeindegebiet von Ebensee

- 1) Die Aufstellung von Plakatständer für kurzfristige Werbezwecke (Klappständer und Tafeln auf Sockeln) ist nur mit Genehmigung vom Kulturamt der Marktgemeinde Ebensee (Kennzeichnung der Plakate) gestattet und darf nur auf folgende Standorte erfolgen:
 - a) **HAUPTSTR. – Grünfläche vor Rathauspark**
 - b) **KAISERBRÜCKE**
 - c) **BAHNHOFSTR. – Platz vor Gasthaus „Schwarzer Adler“**
 - d) **PARK BEI KREUZUNG STRANDBADSTR. / RINDBACHSTR. / ALTE TRAUNSTR.**
 - e) **ALMHAUSSTR. – Platz vor Haltestelle bei der Evangelischen Kirche**
 - f) **ALTE TRAUNSTR. – rechts vor Zufahrt Schwaigerweg**
 - g) **DR. RASPERSTR. – gegenüber der Videothek**
 - h) **BAHNHOFSTR. – Gehsteig gegenüber Solvay**
 - i) **ISCHLERSTR. – Platz links vor Solesteg**

- 2) Die Gebühr beträgt je angefangenen m² benützter Bodenfläche und Woche € 3,63. Von dieser Gebühr sind die politischen Parteien und deren angeschlossenen Organisationen, sowie alle Ebenseer Vereine und öffentlichen Körperschaften befreit.

- 3) Diese Bewilligung bezieht sich ausdrücklich auf die oben angeführten Standorte. Sollten Sie zusätzlich oder nicht bewilligte Standorte auf öffentlichem Grund benützen, wird die Entfernung der konsenslos aufgestellten Plakatständer veranlasst. Diese werden bis zum Ablauf der Bewilligungszeit im Gemeindehof deponiert und sind dort von Ihnen abzuholen. Außerdem sind Sie verpflichtet, spätestens 3 Tage nach Ablauf der Ankündigungszeit, die Plakatständer wieder zu entfernen.

- 4) Bei diesen Plakatständern handelt es sich um Anschlagflächen im Sinne des § 1, Abs. 1, Zif. b, der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.3.1983.

Ebensee, am 12.12.1988